

ANTRAG ZUR EINFÜHRUNG DES ZUSATZSTUDIUMS MUSIKTHERAPIE

- Bezug: 1. Schreiben des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 8. März 1985, AZ I A 6 - 8034/8035
2. Besprechung auf Einladung des Prorektors für Lehre und studentische Angelegenheiten, Herrn Prof. Dr. Leute, am 25.6.85

- Angestrebt wird die Einrichtung eines Zusatzstudiengangs Musiktherapie mit dem Abschluß des Diplom-Musiktherapeuten. Musiktherapie wird hierbei als ein möglichst diagnosespezifisches psycho- und soziotherapeutisches Handeln unter kontrolliertem Einsatz von Musik zur Bearbeitung von Einstellungen, psychischen und physischen Störungen und Behinderungen verstanden.

- Die angestrebten musiktherapeutischen Ziele sind aufdeckend-analytisch; stützend-konservierend-stabilisierend; körperfunktionsreparierend-korrigierend-kompensierend-fördernd; erlebnisorientiert-ganzheitlich-ausgleichend; aktivierend und entspannend; kontaktstiftend und enthemmend; ästhetisch-hedonistisch.

- In der vielseitigen musiktherapeutischen Praxis werden aus der Musikpädagogik übernommene und modifizierte Methoden wie Musizieren, Musikhören, Reflektieren und Umsetzen von Musik in Bild, Sprache und Bewegung angewandt und mit aus verschiedenen Therapierichtungen entlehnten Modellen kombiniert. Sie unterscheiden sich nach Intention und Handlungsansatz. Das dynamisch orientierte Handlungsprinzip z. B. setzt bei der persönlichkeitszentrierten Psychotherapie an und will durch die Änderung von Erlebnishintergründen das Verhalten und die Symptome beeinflussen. Die übenden Methoden versuchen mit Hilfe mehrmedialer Lerntechniken hinderliche Symptome zu beseitigen. Suggestive Verfahren dienen der Beschwerdeerleichterung.

Unterschieden wird zwischen gerichteter und ungerichteter, aktiver und rezeptiver Einzel- und Gruppenmusiktherapie:

- Aktive Gruppenmusiktherapie: improvisatorisches und an Noten-vorlagen gebundenes gemeinsames und solistisches Singen und Musizieren; freies und festgelegtes Tanzen zu unterschiedlichen Musikarten; musikalisches Psychodrama; Malen zu Musik u.a.
- Aktive Einzelmusiktherapie: therapeutischer Instrumentalunterricht; Instrumentalimprovisation zwischen Klient und Therapeut; gezielte Beeinflussung von Körperregionen und Verhaltensweisen durch Klänge und Handhabung von Klanggeräten; Gestaltung eines Gefühlsausdrucks oder einer graphischen Vorlage mit Stimme und Bewegung u. a.
- Rezeptive Einzel- und Gruppenmusiktherapie: Ansetzend bei der Stimmungslage wird versucht, durch gelenktes Hören von gezielt zusammengestellten Musikprogrammen das vegetative Nervensystem und das vorbewußte, assoziative Erleben zu beeinflussen und auf ein beabsichtigtes Stimmungsniveau zu bringen.
- Musiktherapeutische Berufsfelder sind therapeutische Einrichtungen, freie Praxen sowie Forschung und Lehre:
 - Psychiatrie und Nervenkliniken, stationär und ambulant, Medizinische und Psychosomatische Kliniken, Kurkliniken, Praxen der Allgemeinmedizin und Psychotherapie;

- Neuropsychiatrische Kinderkliniken und Beratungsstellen, psychotherapeutische Spezialeinrichtungen für Kinder;
- psychotherapeutisch orientierte Fachkliniken und Sanatorien;
- klinische, berufliche und soziale Rehabilitationszentren, Beratungsstellen und Heime für Alkohol- und Drogenabhängige und für Kinder und Jugendliche mit Erziehungsschwierigkeiten sowie Strafanstalten zur Resozialisierung;
- Schulen (ergänzend zum Schulpsychologen)
- Ausbildungsstätten für Musiktherapeuten und Pädagogen sowie musikpsychologische Forschungsstellen.
- Die Studieninhalte verteilen sich auf den medizinischen und musikalischen Bereich:
 - Die medizinischen Kenntnisse werden in Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der medizinischen Ausbildung immer wiederkehrend angeboten werden und für die Mitwirkung des Musiktherapeuten im therapeutischen Gesamtplan von Bedeutung sind, und durch Praktika in klinischen Einrichtungen erworben.
 - Die im vorangegangenen Musikstudium erworbenen musikalischen Fertigkeiten werden im Hinblick auf die musiktherapeutische Berufstätigkeit erweitert und modifiziert.
- Zugangsvoraussetzungen sind eine erste Staatsprüfung für ein Lehramt mit Hauptfach Musik oder ein abgeschlossenes Studium der Musikwissenschaft mit einem musikpraktischen Abschluß, der an einer Musikhochschule erworben worden ist.
- Das Studium gliedert sich
 - im medizinischen Bereich
 - a) in den Kenntniserwerb in Form von Vorlesungsbesuchen und
 - b) in den Erwerb praktischer Erfahrungen in Form von Praktika
 - im musikalischen Bereich
 - a) in den Kenntniserwerb in Form von Seminaren und
 - b) in den spezifisch musiktherapeutischen Umgang mit Musik in Form von Übungen.
- Die Regelstudienzeit umfaßt einschließlich Prüfungsdauer 4 Semester.
- Das Studienvolumen ist auf mindestens 65 SWS ausgerichtet. Die Verteilung der SWS, ihre Notwendigkeit und Studierbarkeit ist im Studienordnung aufgelistet.
- Die Prüfungen werden von einem Prüfungsausschuß, dem Mitglieder aus den Fachbereichen 5, 7 und 21 angehören, abgenommen. Sie umfassen eine Diplomarbeit, eine vierstündige Klausur und zwei mündliche Prüfungen, davon eine 45minütige in Musiktherapie und eine 30minütige in Medizin.
- Abschlußgrad ist der Diplom-Musiktherapeut.
- Der Studiengang ist so konzipiert, daß er auch bei nicht nachlassender Nachfrage nach Lehramtsstudiengängen keine weiteren

Kapazitäten beansprucht als ohnehin vorhanden sind:

- der musikalische Bereich des Zusatzstudiums kann weitgehend im Rahmen des Teilgebiets Musikpsychologie, den die Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramtsstudium vorgibt, in Form von Musiktherapie als systematischer und angewandter Musikpsychologie abgedeckt werden, wie dies seit 1979 geschieht. Darüberhinaus werden im Fach Musik spezielle musiktherapeutische Lehrveranstaltungen bereits seit Jahren in ausreichendem Umfang angeboten. In der Anfangsphase der Planung dieses Zusatzstudiums wurde über mehrere Semester ein 2stündiger Lehrauftrag für Musiktherapie vergeben. Weiterer Bedarf an Personal-, Sachmittel und Räumen besteht nicht.
- im medizinischen Bereich des Zusatzstudiums nehmen die Musiktherapie-Studierenden ausschließlich an Vorlesungen teil, an die sich z. T. Leistungskontrollen anschließen. Kapazitative Probleme entstehen dadurch nicht. Praktika stellen eine sinnvolle Ergänzung zum Studium dar, wie ihre über mehrere Semester hinweg erfolgreiche Durchführung unter Aufsicht eines betreuenden Stationsarztes oder Psychologen ergeben hatte.
- Im übrigen werden die mit der Organisation der Prüfungen zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben durch das Diplomprüfungsamt für Erziehungswissenschaft (früheres Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule) übernommen werden.
- Beteiligt sind die Fachbereiche 5 (Medizin), 7 (Musikwissenschaft) und 21 (Musikpädagogik).
- Beschlüsse, den Zusatzstudiengang Musiktherapie einzurichten, liegen von den Fachbereichen 7 und 21 vor. Der Fachbereich 5 hat ebenfalls seine Unterstützung bei der Durchführung dieses Studiengangs beschlossen. Der an Witten/Herdecke angepasste Entwurf der Prüfungs- und Studienordnung liegt vor. Es sind somit keine Hindernisse mehr zur Einrichtung des Studiengangs zu erkennen.
- Die beruflichen Einsatzmöglichkeiten und Berufsperspektiven für Absolventen des Studiengangs Musiktherapie sind hervorragend. In den USA z. B. gab es 1970 erst 16, 1980 schon 52 und 1984 gar 75 Ausbildungsstätten für Musiktherapie. Im selben Maße dürfte dieser Beruf auch in der Bundesrepublik im Kommen sein, wo bis jetzt nur die in privater Trägerschaft liegenden Ausbildungsstätten Witten/Herdecke und Heidelberg (ein 1987 auslaufender Modellstudiengang der dortigen Stiftung Rehabilitation) einen solchen Studiengang anbieten. Der Bedarf an Musiktherapeuten ist groß - es gibt gegenwärtig keinen arbeitslosen Musiktherapeuten - und wird seit Jahren ausschließlich von Ausbildungsstätten zu stillen versucht, die außerhalb der Bundesrepublik liegen. Zudem hätte Münster, wo die Bedingungen zur Durchführung dieses Studiengangs wegen dem Vorhandensein der medizinischen, musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Einrichtungen so gut wie kaum irgendwo sind, die erste und einzige staatliche Universität der Bundesrepublik, die sich mit dem Jahrhunderte alten und angesichts des Unbehagens an pharmazeutischer Medikation expandierenden Interesse an Musiktherapie wissenschaftlich mit diesem Gebiet in Lehre und Forschung auseinandersetzt.

Anlagen: - Entwurf der Prüfungs- und Studienordnung
- Artikel zu Musiktherapie und zum Berufsbild des Musiktherapeuten



**ENTWURF einer
ORDNUNG
für die Diplomprüfung im Zusatzstudiengang
MUSIKTHERAPIE
an der Westfälischen Wilhelms-Universität**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Prüfung und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Diplomprüfung

- § 10 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Diplomarbeit
- § 14 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 15 Klausurarbeit
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 19 Zeugnis
- § 20 Diplom

III Schlußbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Aberkennung des Diplomgrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung im Zusatzstudium "Musiktherapie" bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Zusatzstudienganges "Musiktherapie". Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen zusätzlichen wissenschaftlichen und beruflichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so vermitteln, daß er zu eigenständiger praktischer und wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu eigenständigem Handeln befähigt wird. Als Ausbildungsziele werden angestrebt:

- Beherrschung von vokalen, instrumental- und rhythmisch-musikalischen Improvisationstechniken für die Einzel- und Gruppenmusiktherapie;
- musikalische Gestaltung auf dem Hauptinstrument und mit der Stimme sowie mit Musik und Bewegung in stilistisch gebundener und freier Improvisation;
- situations- und problemspezifische Anwendung pädagogischer und musikalischer Kenntnisse in der Musiktherapie;
- Befähigung zur Planung, Durchführung, Dokumentation und Auswertung musiktherapeutischer Arbeit aufgrund von Kenntnissen medizinischer Grundlagen und musiktherapeutischer sowie psychotherapeutischer Verfahren.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Zusatzstudiengang "Musiktherapie" ist das Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder der Sekundarstufe I mit dem Unterrichtsfach Musik oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe mit dem Schwerpunktfach Musik oder ein vergleichbarer Abschluß eines Lehramtsstudiums; die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 3 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Westfälische Wilhelms-Universität den akademischen Grad "Diplom-Musiktherapeut" bzw. "Diplom-Musiktherapeutin".

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für das Zusatzstudiengang Musiktherapie beträgt einschließlich der Diplomprüfung vier Semester. Das

Zusatzstudium umfaßt insgesamt ca 65 Semesterwochenstunden (SWS). Näheres regelt die Studienordnung.

§ 5 Prüfung und Prüfungsfristen

Die Meldung zur Diplomprüfung soll im dritten Semester durch einen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuß erfolgen. Bei Nachweis der für die Zulassung zur Diplomprüfung erforderlichen Leistungen kann die Diplomprüfung vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 6 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß im Sinne dieser Prüfungsordnung ist der "Diplom-Prüfungsausschuß für Musiktherapie". Er ist zuständig für die Organisation der Prüfungen sowie für die sonstigen, ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten des Studiengangs Musiktherapie. Je ein Professor soll aus den Fächern Musikwissenschaft, Medizin und aus dem Institut für Musikpädagogik stammen. Der Wissenschaftliche Mitarbeiter soll ein Praktikumsbetreuer sein. Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüfern nicht mit.

(3) Der Prüfungsausschuß wird von der Philosophischen Fakultät für drei Jahre gewählt mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt. Die Fachbereiche 5 Medizin, 7 Philosophie und 21 schlagen hierfür ihre Vertreter vor. Wiederwahl ist möglich. Den Vorsitz führt einer der Professoren, die aus dem Fachbereich 7 oder 21 stammen. Sein Stellvertreter ist Professor aus einem der anderen Fachbereiche. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden. Als Beisitzer können außer den in Satz 3 bezeichneten Personen auch wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die nicht habilitiert sind.

(2) Die Kandidaten können ihre Prüfer, vorbehaltlich deren Zustimmung, vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen in anderen Studiengängen mit Ausnahme der Studiengänge, deren Abschluß Zugangsvoraussetzung nach § 2 ist, oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten oder Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden mit Ausnahme der Diplomarbeit angerechnet. Das gleiche gilt für gleichwertige Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(4) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung

nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die zu erbringenden Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichzeitig sind, als Studienleistungen auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse des Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß zuständig. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein ~~Kandidat, der~~ den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. DIPLOMPRÜFUNG

§ 10 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 2 bezeichneten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
2. mindestens ein Semester vor der Diplomprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben war,
3. folgende Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht hat:

3.1 drei Praktikumsscheine aus den Semesterpraktika

3.2 ein Praktikumsschein aus dem Blockpraktikum, der spätestens zur mündlichen Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Nummer 2 und 3 vorzulegen ist.

3.3 zwei Leistungsnachweise zu den Lehrveranstaltungen in theoretischer Musiktherapie

3.4 zwei Leistungsnachweise zu den Lehrveranstaltungen in Musikpsychologie,

3.5 zwei Leistungsnachweise zu den Lehrveranstaltungen in praktischer Musiktherapie, davon einer aus dem Bereich Rhythmik.

3.6 zwei Leistungsnachweise im Bereich Medizin, davon einer in der Psychiatrie.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen

2. das Studienbuch und

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung zum Abschluß eines Zusatzstudiums Musiktherapie bzw. Musiktherapie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 4 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die geforderten Unterlagen unvollständig sind oder

c) der Kandidat die Diplomprüfung in dem Zusatzstudiengang Musiktherapie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

d) der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 18 Abs. 2) verloren hat.

§ 12 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. einer Diplomarbeit aus dem Gebiet der Musiktherapie;

2. einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung in Musiktherapie;

3. einer mündlichen Prüfung in Medizin.

Als erste Prüfungsleistung ist die Diplomarbeit anzufertigen.

(2) Gegenstand der Fachprüfung ist der Inhalt der den Fächern in der Studienordnung für den Zusatzstudiengang Musiktherapie zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Musiktherapie selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von einem Professor, der in dem Studiengang Musiktherapie tätig ist, ausgegeben und betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungsausschusses.

(3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Das Thema der Arbeit wird nach erfolgter Zulassung zur Diplomprüfung unverzüglich über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zugeleitet. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so formuliert sein, daß die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag, der vor Ablauf der Frist zu stellen ist, die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 14 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in zwei Exemplaren beim Prüfungsausschuß abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit ~~nicht fristgerecht~~ abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem Prüfer, der das Thema gestellt hat, und einem zweiten Gutachter, der vom Prüfungsausschuß bestellt wird, innerhalb von drei Monaten schriftlich zu beurteilen und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist entsprechende § 17 Abs 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(3) Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen unter Anwendung von § 17 Abs. 1, 2 und 4 gebildet, sofern deren Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Benotung.

§ 15 Klausurarbeit

Für die Klausurarbeit werden Themen aus verschiedenen Bereichen der Musiktherapie dem einzelnen Kandidaten zur Wahl gestellt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden. Die Klausurarbeit wird von dem Prüfer, der das Thema gestellt hat, und einem zweiten Prüfer gemäß § 17 Abs. 1 bewertet. Die Klausurarbeit muß

vor Beginn der mündlichen Prüfung im Fach Musiktherapie bewertet vorliegen.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen vor dem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note durch den Prüfer ist der Beisitzer zu hören. Die Festsetzung der Note erfolgt in Abwesenheit des Kandidaten.

(2) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Kandidaten in der Regel mindestens 45 Minuten und höchstens 50 Minuten in Musiktherapie und mindestens 25 Minuten und höchstens 35 Minuten in Medizin.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind im Protokoll festzuhalten, das vom Beisitzer geführt wird. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 können Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5

sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Fachnote mindestens ausreichend (4,0) ist.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote findet nur die erste Stelle hinter dem Komma Berücksichtigung; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und aus der zweifach gewichteten Note der Diplomarbeit.

§ 18 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Ist die Prüfung ganz oder teilweise nicht bestanden, so kann sie frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden und soll spätestens im übernächsten Termin abgelegt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, sie bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuß.

(2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, ~~daß er das~~ Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 19 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis, das die Note der Diplomarbeit, die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der

Exmatrikulationsbescheinigung eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnende schriftliche Bescheinigung ausstellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Musiktherapeut" bzw. "Diplom-Musiktherapeutin" beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

III. SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 21 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, gemäß § 9 Abs. 3 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses festgestellt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren.

(4) Das unrichtige Prüfungsergebnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Rat der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität abgedruckt.

Entwurf einer

STUDIENORDNUNG
für das Zusatzstudium Musiktherapie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
mit dem Abschluß
Diplom-Musiktherapeut bzw. Diplom-Musiktherapeutin
vom 30.12.1986

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Aufnahme von Studienbewerbern
- § 4 Ausbildungsziel
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Ziel des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Teilgebiete
- § 10 Aufbau des Zusatzstudiums Musiktherapie
- § 11 Praktika an therapeutischen Einrichtungen
- § 12 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen
- § 13 Leistungsnachweise und Erbringungsformen
- § 14 Studienplan
- § 15 Prüfung
- § 16 Studienberatung
- § 17 Schweigepflicht/Datenschutz
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) und der Ordnung für die Diplomprüfung im Zusatzstudium Musiktherapie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster das Zusatzstudium der Musiktherapie an der Universität Münster mit dem Abschluß Diplom-Musiktherapeut bzw. Diplom-Musiktherapeutin.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Zusatzstudium Musiktherapie wird durch die erste Staatsprüfung für ein Lehramt mit dem Fach Musik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen.

§ 3 Aufnahme von Studienbewerbern

Über das Vorliegen der in § 2 genannten Voraussetzungen entscheidet ein Aufnahmeausschuß, dessen Mitglieder vom Prüfungsausschuß des Zusatzstudiengangs Musiktherapie vorgeschlagen und von den Dekanen der beteiligten Fachbereiche 5, 7 und 21 zu bestätigen sind. Dem Ausschuß gehört je ein Vertreter der drei Fachbereiche an. Der Aufnahmeausschuß wählt einen Vorsitzenden, der für die Vorbereitung und Durchführung des Aufnahmeverfahrens verantwortlich ist.

§ 4 Ausbildungsziel

(1) Das Studium dient der Vermittlung zusätzlicher wissenschaftlicher, musikalischer und beruflicher Qualifikationen zur Vorbereitung auf die Tätigkeit eines Klinischen Musiktherapeuten durch Erweiterung und Vertiefung der im vorangegangenen Studium erworbenen praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Der Student soll in die Lage versetzt werden, aufgrund wissenschaftlich, künstlerisch und praktisch fundierter Handlungskompetenz seinen Beruf selbständig und verantwortungsvoll auszuüben und damit in klinischen Situationen eine gezielte Förderung des kranken und behinderten Menschen zu erreichen.

(3) Das Zusatzstudium Musiktherapie soll dazu verhelfen, daß der angehende Klinische Musiktherapeut die für die Zusammenarbeit innerhalb einer therapeutischen Gesamtkonzeption entsprechenden medizinischen Kenntnisse erwirbt und seine Arbeit in verständlicher Weise darstellen kann.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden. Die Studienangebotsplanung ist jedoch auf eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6 Regelstudienzeit, Umfang und Gliederung des Studiums

Für das Zusatzstudium Musiktherapie umfaßt die Regelstudienzeit die Regelstudiendauer von 4 Semestern und die Prüfungszeit von acht Monaten. Der Studiengang beträgt insgesamt mindestens 65 SWS. Diese setzen sich zusammen aus 24 SWS Musiktherapie, 14 SWS Medizin und 27 SWS musiktherapeutische Praktika.

§ 7 Ziel des Studiums

Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Musiktherapeuten in anwendungs-, lehr- und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor.

§ 8 Studieninhalte

(1) Das Studium umfaßt medizinische Studien sowie die Erweiterung musikpraktischer Kenntnisse und Fertigkeiten und deren Reflexion und Anwendung in der musiktherapeutischen Praxis.

(2) Das Zusatzstudium Musiktherapie gliedert sich in folgende Bereiche:

Musiktherapie
Medizin
Praktika an therapeutischen Einrichtungen

§ 9 Teilgebiete

Die in § 8 genannten Bereiche unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

1. Bereich Musiktherapie:

Musikpsychologie: Themen von hierzu zählenden Lehrveranstaltungen betreffen für die musiktherapeutische Arbeit bedeutsame Aspekte aus den Gebieten Akustik, Hörpsychologie, Wahrnehmungs- und Rezeptionsforschung, musikalische Sozialisation, angewandte Musikpsychologie und Methodenlehre.

Musiktherapie: Inhalte sind hier die Geschichte, Systematik, Grundlagenforschung und praktischen Fertigkeiten in der Beobachtung, Planung, Durchführung, Auswertung und Reflexion von aktiver und rezeptiver Einzel- und Gruppenmusiktherapie.

Rhythmik: Hier werden Fertigkeiten im gebundenen und freien improvisatorischen Umgang mit Musik und Bewegung, szenischem Spiel, dem eigenen Hauptinstrument, der Stimme und mit Orff- und Percussionsinstrumenten sowie im therapeutischen Gruppenmusizieren erworben.

2. Bereich Medizin:

Das für die musiktherapeutische Praxis nötige Wissen und die für die Abstimmung innerhalb einer therapeutischen Gesamtkonzeption notwendigen medizinischen Kenntnisse werden in folgenden Angeboten der medizinischen Fakultät erworben:

Allgemeine Grundlagen: Sinnes- und Neurophysiologie, insbesondere Aufbau und Funktion des zentralen und vegetativen Nervensystems.

Medizinische Psychologie und Psychosomatische Medizin.

Psychiatrie (einschließlich Neurosenlehre): Dargestellt werden unterschiedliche Krankheiten, deren Erscheinungsbild, Genese, Verlauf und Behandlung.

Psychosomatik und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters.

Ausgesuchte Krankheitsbilder der Neurologie (z. B. spastische Zerebralparesen bei Kindern)

Hör-, Stimm-, Sprachstörungen

3. Bereich musiktherapeutische Praktika an therapeutischen Einrichtungen:

Hierzu gilt § 11.

§ 10 Aufbau des Zusatzstudiums Musiktherapie

Die mindestens 65 SWS verteilen sich auf die in § 8 genannten und in § 9 erläuterten Bereiche in folgendem Umfang; die Bezeichnungen der Teilgebiete (TG) können sich mit den Themen von Lehrveranstaltungen decken.

1. Musiktherapie = 24 SWS

TG Musikpsychologie V/Ü 6 SWS

TG Musiktherapie S

8 SWS

TG Rhythmik Ü

10 SWS

2. Medizin = 14 SWS aus dem folgenden Vorlesungsangebot:

TG Sinnes- und Neurophysiologie

5 SWS

TG Medizinische Psychologie und Psychosomatische Medizin

4 SWS

TG Psychiatrie (obligatorisch)

7 SWS

TG Psychosomatik und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters (obligatorisch)

3 SWS

TG Ausgesuchte Krankheitsbilder der Neurologie

2 SWS

TG Hör-, Stimm-, Sprachstörungen

2 SWS

3. Praktika an therapeutischen Einrichtungen = 27 SWS

Blockpraktikum in den Semesterferien (6 Wochen)	18 SWS
Semesterpraktikum (über 3 Semester)	9 SWS

§ 11 Praktika an therapeutischen Einrichtungen

(1) Die Praktika sind integrale Bestandteile des Zusatzstudiums Musiktherapie. Sie sollen dem Studierenden Erfahrungen in therapeutischen Einrichtungen sowohl im Hinblick auf sein Studium als auch auf seinen späteren Beruf verschaffen.

(2) Die Praktika sollen in zwei Formen absolviert werden:
a) als studienbegleitendes Praktikum über drei Semester mit insgesamt mindestens 9 SWS.
b) als Blockpraktikum über 6 Wochen (wird mit 18 SWS berechnet).

(3) Die Praktika können einzeln und in Gruppen durchgeführt werden.

(4) Über jedes geleistete Praktikum muß ein Bericht angefertigt werden. Die Praktikumsberichte sind spätestens drei Monate nach Beendigung des jeweiligen Praktikums dem Mentor der Institution, an der das Praktikum durchgeführt worden ist, zur Unterschrift einzureichen. Sie können als Einzelarbeit oder als Teamarbeit mit entsprechendem Umfang erstellt werden, wobei in letzterem Falle der jeweilige individuelle Anteil deutlich gekennzeichnet sein muß. Mindestens ein Praktikumsbericht soll eine Fallstudie in Form einer schriftlichen Darstellung mit Tonbanddokumentation des Therapieverlaufs enthalten.

(5) Zusätzlich werden die Praktikumsberichte mit einem Hochschullehrer des Studiengangs Musiktherapie besprochen, der sie durch Ausstellung eines Leistungsnachweises anerkennt. Dieser Leistungsnachweis ist bei der Anmeldung zur Diplomprüfung Musiktherapie vorzulegen. Eine frühere fachbezogene Berufstätigkeit kann durch einen Hochschullehrer des Studiengangs Musiktherapie teilweise anerkannt werden.

§ 12 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen

(1) Überwiegend finden folgende Lehrveranstaltungen Anwendung: Vorlesungen (V), Seminare (S), Übungen (Ü) und Praktika (P).

In § 10 sind die Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen hinter den Teilbereichen in Klammern angegeben.

(2) In den Vorlesungen werden medizinische und psychologische Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse zusammenhängend dargestellt und vermittelt.

(3) In Seminaren werden komplexere Fragestellungen und Erkennt-

nisse zur Musiktherapie im Wechsel von Vortrag und Diskussion erarbeitet.

(4) Übungen dienen dem Durcharbeiten von Lehrstoff zur Planung, Durchführung, Auswertung und Reflexion von musiktherapeutischer Arbeit und der Vermittlung von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten aus dem klinischen Gebiet der Musiktherapie sowie zur Schulung in den musiktherapeutischen Methoden der aktiven und rezeptiven Einzel- und Gruppentherapie.

(5) Praktika bieten die Möglichkeit, in verschiedenen klinischen Bereichen über längere Zeit hinweg durch Hospitation und Beteiligung unter Aufsicht von Ärzten, Psychologen und Musiktherapeuten das Berufsfeld kennenzulernen und Erfahrungen über die Situation von Therapeuten und Klienten im Hinblick auf ein vertiefendes weiteres Studium zu sammeln.

§ 13 Teilnahmescheine, Leistungsnachweise und Erbringungsformen

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in § 8 der Diplomprüfungsordnung im Zusatzstudiengang Musiktherapie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster genannten Bedingungen erfüllt. Für die Zulassung zur Prüfung sind hiernach folgende Leistungsnachweise erforderlich:

- a) 1 Leistungsnachweise über drei absolvierte Semester-Praktika gemäß § 11 (5) der Studienordnung,
- b) 1 Praktikumsschein aus dem Blockpraktikum
- c) zwei Leistungsnachweise zu den Lehrveranstaltungen in theoretischer Musiktherapie,
- d) zwei Leistungsnachweise zu ~~den~~ Lehrveranstaltungen in Musikpsychologie,
- e) zwei Leistungsnachweise in praktischer Musiktherapie (Musik und Bewegung/- szenischem Spiel/Instrumentalimprovisation (Rhythmik)).

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird durch entsprechende Leistungsnachweise des jeweiligen Dozenten bestätigt. Ein Leistungsnachweis kann erworben werden durch eine

- Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von ca. zweistündiger Dauer,
- einen Seminarvortrag aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung (Referat),
- eine schriftliche Hausarbeit,
- eine mündliche Prüfung innerhalb eines Kolloquiums.

§ 14 Studienplan

Das folgende Modell zeigt, wie ein auf vier Semestern verteilter Studienplan aussehen kann.

TG = Teilgebiet, LN = Leistungsnachweis, TS = Teilnahmechein, Pfl = Pflichtveranstaltung, WPfl = Wahlpflichtveranstaltung, W = Wahlveranstaltung

Semester		1	2	3	4
1. Musiktherapie:					
TG Rhythmik (WPfl)	2 LN				
- Musik und Bewegung/szenisches Spiel		2	2	2	
- Orff-Instrumentarium			2		
- Percussions-Instrumente		2			
TG Musikpsychologie (Pfl)	2 LN	2	2	2	
TG Musiktherapeutische Verfahren (Pfl)	2 LN	2	2	2	2
2. Medizin:					
TG Sinnes- und Neurophysiologie		2			
TG Medizinische Psychologie und Psychosomatische Medizin					2
TG Psychiatrie (Pfl)		2	2	2	
TG Psychosomatik und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters (Pfl)					2
TG Ausgesuchte Krankheitsbilder der Neurologie					1
TG Hör-, Stimm-, Sprachstörungen				1	
3. Musiktherapeutische Praktika:	2 LN				
Semesterpraktikum		3	3	3	
Blockpraktikum über 6 Wochen					18

§ 15 Prüfung

Die Zulassung zur Diplomprüfung Musiktherapie setzt den Nachweis der Erfüllung der in § 13 genannten Bedingungen voraus. Die Zulassung kann zu Beginn des 3. Semesters nach einer 1. Staatsprüfung für ein Lehramt mit dem Fach Musik beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Musiktherapie beantragt werden.

§ 16 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Beratungsstelle (Studienbüro) der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Absatz 1 und 2 WissHG).

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Zusatzstudiengang Musiktherapie ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die

Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Sie unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

(3) Der Student kann während des Studiums Gelegenheit zu einer eigenen Auseinandersetzung mit sich und seinen persönlichen Problemen suchen. Die Hochschule kann indessen nicht zu entsprechenden Angeboten verpflichtet werden. Ein Nachweis derartiger Therapien wird weder verlangt noch entgegengenommen.

§ 17 Schweigepflicht/Datenschutz

(1) Der Student unterliegt vom Beginn seines Studiums an der Schweigepflicht. Er hat Patientendaten so zu behandeln, daß sie von Dritten nicht konkreten Personen zugeordnet werden können.

(2) Das Tonbandmaterial der praktischen Arbeit während des Studiums bleibt Eigentum der Universität Münster.

§ 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und nach Aushang in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom _____ 198_ und des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom _____ 1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom _____ 198_ - (Aktenzeichen) -.

Münster, den _____ 1987

Der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

(Unterschrift)